



Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2022
Konkordats-Nummer B 7001.09

für die Betreuung von externen Personen im Pflegeheim St. Franziskus
Menzingen ZG

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars, spätestens jedoch mit dem Eintritt, anerkennt die Bewohnerin, bez. deren Rechtsvertreter, die nachfolgende Taxordnung.

Gliederung der Taxen

Die Taxen sind aufgeteilt in die

- **Pensionstaxe** für Unterkunft und Verpflegung sowie die
- **Pflege- und Betreuungstaxe** für die pflegerische Betreuung und in
- **Zusatzleistungen** (private Auslagen).

Für die *Pensionstaxe*, den *Eigenanteil* an den Pflegekosten gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz) sowie an den nicht KVG-pflichtigen Kosten (Betreuungstaxe) und *die Zusatzleistungen* hat die Heimbewohnerin bzw. die zuständige Rechtsvertreterin aufzukommen. Der Anteil der Krankenkassen ist vertraglich geregelt, ebenso die Übernahme der ungedeckten Pflegekosten durch die öffentliche Hand.

Pensionstaxe (Unterkunft und Verpflegung)

Zimmer-Kategorie	Tagestaxe
Pflegeabteilung	
1 Bett Zimmer	Fr. 118.—

Die Bettenzuteilung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Betten sowie nach pflegerischen und ärztlichen Gesichtspunkten.

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, welche keine kassenpflichtigen KVG Leistungen darstellen. Der nicht KVG-pflichtige Beitrag beträgt **Fr. 25.00** pro Tag.

Pflegetaxe (inkl. Pflegematerialien)

Die KVG-pflichtigen Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem "Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem", **BESA** erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals ca. 1-2 Wochen nach Eintritt, danach 3mal jährlich. Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung absehbar ist. Die Taxe beinhaltet die pflegerischen Leistungen



Pflegestufe	Pflegetaxe (inkl. MiGeL)*	Pflege- beitrag Kranken- kassen	Gemeinde- beitrag	Pflege- kosten- beitrag Bewohner
Stufe 0	-	-	-	-
Stufe 1	CHF 13.00	CHF 9.60	-	CHF 3.40
Stufe 2	CHF 40.00	CHF 19.20	CHF 9.30	CHF 11.50
Stufe 3	CHF 66.00	CHF 28.80	CHF 25.70	CHF 11.50
Stufe 4	CHF 92.00	CHF 38.40	CHF 42.10	CHF 11.50
Stufe 5	CHF 119.00	CHF 48.00	CHF 48.00	CHF 23.00
Stufe 6	CHF 145.00	CHF 57.60	CHF 64.40	CHF 23.00
Stufe 7	CHF 172.00	CHF 67.20	CHF 81.80	CHF 23.00
Stufe 8	CHF 198.00	CHF 76.80	CHF 98.20	CHF 23.00
Stufe 9	CHF 224.00	CHF 86.40	CHF 114.60	CHF 23.00
Stufe 10	CHF 251.00	CHF 96.00	CHF 132.00	CHF 23.00
Stufe 11	CHF 277.00	CHF 105.60	CHF 148.40	CHF 23.00
Stufe 12	CHF 303.00	CHF 115.20	CHF 164.80	CHF 23.00

Die Leistungen Dritter (Hilflosenentschädigung) stehen den Bewohnerinnen und Bewohner zur Finanzierung der Patientenbeteiligung und der Aufenthaltskosten zur Verfügung.
Wir unterstützen Sie gerne beim Ausfüllen des Antrages für die Hilflosenentschädigung.

Bewohner/innen mit rechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug klären vor dem Eintritt ab, wie die kantonalen Gepflogenheiten betr. Übernahme der ungedeckten Pflegekosten sind. **Ein Eintritt im Pflegeheim St. Franziskus begründet keinen rechtlichen Wohnsitz in Menzingen.**

Ärztliche- und therapeutische Leistungen

Es besteht freie Arztwahl. Der Arzt rechnet die Arzt- und Medikamentenkosten direkt ab.

Zusatzleistungen (private Auslagen zu Lasten der Bewohnerin)

- Transportkosten und mögliche Kosten für Begleitpersonen
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse
- Coiffeur, Pedicure, Podologin, Phytotherapie
- Unkosten in Sterbefällen
- Ersatzleistungen für allfällige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude
- Mithilfe des Hauswartes/Pflegepersonal bei der Zimmergestaltung, bez. Räumen des Zimmers.

**Ab 1.10.2021 ist die Finanzierung des Pflegematerials neu geregelt dies auf Grund einer Änderung im Krankenversicherungsgesetz (KVG). Neu ist die OKP (obligatorische Krankenpflegeversicherung) bis zu einem Höchstvergütungsbetrag (HVB) verantwortlich, für Mehrkosten ist es die versicherte Person. Dies bedeutet für Heime und Spitexorganisationen, dass Pflegematerialien, die in der Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL) einer Position zugeordnet werden können, mit den Krankenversicherern Ihrer Bewohner/Klienten direkt abrechnen.*

Bei der Ausarbeitung dieser Tax-Ordnung war die neue Regelung noch nicht bekannt.



Berechnung der Aufenthaltstage

Grund	Pensionstaxe	Pflege- u. Betreuungstaxe
Eintrittstag	Volle Taxe	volle Taxe
Reservation des Zimmers bei Nichteintritt aus privaten Gründen	½ Taxe maximal 7 Tage	entfällt
Urlaub der Heimbewohnerin	Volle Taxe am Ein- und Austrittstag ½ Taxe, sofern mehr als 2 Tage Abwesenheit	entfällt
Spitalaufenthalt der Heimbewohnerin	Austrittstag wird zu ½ berechnet. Eintrittstag voll. Restl. Tage: ½ Taxe	Austrittstag wird nicht berechnet. Eintrittstag voll.
Austrittstag	Volle Taxe	volle Taxe
Austritt bis Kündigungsendtermin, bzw. Zimmer-Räumung	½ Taxe	entfällt

Rechnungstellung

Rechnungsempfänger ist grundsätzlich die Bewohnerin bez. ihre gesetzliche Stellvertretung. Sofern eine gültige Kostengutsprache eines Dritten vorliegt (KK, öffentliche Hand) wird deren Anteil direkt verrechnet. Die Rechnungstellung erfolgt normalerweise monatlich, spätestens beim Austritt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung. Ab Verfall wird ein Verzugszins von 4% verrechnet. Der durch eine Kostengutsprache der Krankenkassen und der Gemeinden garantierte Betrag wird direkt der Krankenkasse bzw. der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Verwaltung kann eine Vorauszahlung in der Höhe eines Monatsgesamttotals der Taxen verlangen.

Haftung

Die Bewohnerin haftet für Sachschäden, die sie verschuldet, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Effekten. Für Wertgegenstände, wie Schmuck, Bargeld übernimmt das Institut keine Haftung.

Heimaustritt/Kündigung

Der Heimaufenthalt kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 7 Tagen beendet werden. Seitens der Heimleitung besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht, sofern sich die Diagnose der Bewohnerin derart verändert hat, dass eine Umplatzierung notwendig wird oder gegen die Taxordnung und die Anordnungen des Pflegepersonals wiederholt verstossen wurde. Bei Austritt wegen Todesfall endet die Zahlungspflicht der Pflorgetaxe mit dem Todestag. Die Pensionstaxe ist bis zur endgültigen Räumung des Zimmers zu bezahlen. Im Weiteren gilt es unsere Pensions- und Bettenpauschalen zu beachten.

6313 Menzingen, 27.07.2021

Vom Gemeinderat Menzingen am 03.09.2021 genehmigt

Von der Provinzleitung/Strategiegremium am 16.11.2021 genehmigt.